

- b) den Bezirkssperrkommissionen
Vertreter
des Rates des Bezirkes,
der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei,
des Wehrbezirkskommandos,
des VEB Bezirksdirektion des Straßenwesens,
des VEB Kombinat Kraftverkehr;
- c) den Kreissperrkommissionen sowie den Sperrkommissionen in den Städten und Gemeinden
Vertreter der
zuständigen örtlichen Räte,
Deutschen Volkspolizei,
Einrichtungen oder VEB Kreis- bzw. Stadtdirektionen des Straßenwesens,
territorial zuständigen Verkehrsbetriebe,
Stadtbauämter oder der Tiefbaukoordinierungsorgane bei den Stadtbauämtern der Bezirksstädte.
- Zu den Beratungen der Sperrkommissionen können Vertreter weiterer Organe oder Einrichtungen hinzugezogen werden.

§4

Aufgaben der Sperrkommissionen

- (1) Die Sperrkommissionen treten mindestens monatlich einmal zusammen und prüfen
- die gemäß § 5 angemeldeten Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung in Hinsicht auf ihre zeitliche Einordnung, Umleitungsstrecken, ihre Auswirkungen auf den Verkehrsablauf,
 - die gemäß § 7 gestellten Anträge,
 - die vorgeschlagenen Sperr- und Umleitungsstrecken einschließlich der Beschilderung dieser Strecken sowie die Sperrzeiten,
 - ob und in welchem Umfang die Verkehrsteilnehmer über die mit den Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung verbundenen Auswirkungen zu informieren sind.
- (2) Die Sperrkommissionen unterbreiten dem Ministerium für Verkehrswesen oder den zuständigen örtlichen Räten an Hand ihrer Prüfungsergebnisse Vorschläge über die zu treffenden Maßnahmen.

§5

Anmeldung

- (1) Die Veranlasser haben geplante Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung grundsätzlich
- für das I. Quartal des kommenden Jahres bis zum 1. September des laufenden Jahres,
 - für das II. bis IV. Quartal des kommenden Jahres bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres
- schriftlich anzumelden.
- (2) Die Anmeldung hat
- im Bereich der Autobahnen beim Autobahnbau-Aufsichtsamt,
 - in allen anderen Fällen bei den jeweils zuständigen Einrichtungen oder Betrieben des Straßenwesens
- zu erfolgen. Bestehen keine Einrichtungen oder Betriebe des Straßenwesens, sind die Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung bei den zuständigen örtlichen Räten anzumelden.
- (3) In der Anmeldung ist Art und Umfang der Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung genau zu

bezeichnen. Die Anmeldung muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Straßen und des von der Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung betroffenen Straßenabschnittes (km, von/bis bzw. Ortsangabe),
- Grund, Art sowie Beginn und Ende der Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung,
- Vorschlag für vorgesehene Umleitungsstrecken gegebenenfalls nach fachlicher Beratung durch das Straßenwesen.

Die Einrichtungen oder Betriebe des Straßenwesens bzw. die örtlichen Räte sind berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern.

§ 6

Koordinierung

(1) Die Einrichtungen oder Betriebe des Straßenwesens bzw. die örtlichen Räte haben alle Anmeldungen in einer Übersicht zusammenzufassen und diese Übersicht

- für das I. Quartal des kommenden Jahres bis zum 20. September des laufenden Jahres,
- für das II. bis IV. Quartal des kommenden Jahres bis zum 20. Dezember des laufenden Jahres

den Sperrkommissionen zur Prüfung vorzulegen.

(2) Sie haben die Veranlasser

- im Falle des § 5 Abs. 1 Buchst. a bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres,
- im Falle des § 5 Abs. 1 Buchst. b bis zum 31. Januar des kommenden Jahres

über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu informieren.

§7

Antrag

(1) Anträge zur Genehmigung von Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung sind von den Veranlassern grundsätzlich 8 Wochen, bei Transitstraßen grundsätzlich 12 Wochen, vor Beginn der Einschränkungen oder Aufhebungen an die im § 5 Abs. 2 genannten Stellen zu richten.

(2) Soweit diese Angaben nicht bereits bei der Anmeldung vorliegen, haben die Anträge zu enthalten:

- Bezeichnung der Straßen und des von der Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung betroffenen Straßenabschnittes (km, von/bis bzw. Ortsangabe),
- Grund, Art sowie Beginn und Ende der Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung,
- Vorschlag für vorgesehene Umleitungsstrecken nach fachlicher Beratung durch das Straßenwesen, insbesondere hinsichtlich der Durchlaß- und Tragfähigkeit,
- vom Ministerium für Verkehrswesen oder örtlichen Rat geforderte Zustimmungserklärungen.

Bei Baumaßnahmen sind folgende zusätzliche Angaben erforderlich:

- Auftraggeber und Art der Baumaßnahme sowie der Nachweis ihrer kapazitätsmäßigen und materiellen Absicherung einschließlich Wiederherstellung der Straßenverkehrsanlage,
- Bauablaufplan mit Angabe des Schichtfaktors,
- bei Vollsperrungen eine Begründung, warum nicht unter Verkehr gebaut werden kann.

(3) Bei sofort gebotenen Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung (z. B. Katastrophen, Havarien,